

Privathaftpflichtversicherung bei Gegenständen

Die Versicherung deckt die zivilrechtliche außervertragliche Haftung des Versicherten ab bei Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen Dritter.

Die Versicherung gilt für folgende Schäden:

- a) die in der Funktion einer Privatperson im alltäglichen Leben, außer bei der Ausübung handwerklicher Tätigkeiten oder irgendeiner gewinnbringenden Tätigkeit;
- b) aufgrund von Besitz und Gebrauch von Fahrrädern ohne Motor;
- c) durch Ausübung von Amateursport, außer Jagd;
- d) aufgrund von Haustierhaltung, sofern die Tiere nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Der Versicherungsfall ist künftiger, unbestimmter und vom Willen des Versicherten unabhängiger Schadensfall, aufgrund dessen eine dritte Person eine Entschädigung geltend machen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass der Versicherungsschaden dann eingetreten ist, als das Ereignis anfang.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles und seinem Antrag auf Schadensregulierung umgehend nach Kenntniserlangung zu unterrichten.

Bei Einreichung eines Schadens von Beschädigten, der Versicherer ist verpflichtet, auch die Kosten des Gerichtsverfahrens zu erstatten.

Schäden die absichtlich verursacht sind, sind aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen (z.B. Diebstahl).

Diese Klausel ist ein Auszug aus den "Allgemeinen Reisebedingungen 243-1213" und die vollständige Bestimmung befindet sich in den angeführten [Bedingungen](#).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte über die Allianz Infolinie +385 72 100 001.